GEWERBEMESSE VILLMERGEN

INDUSTRIE ALLMEND 17. – 19. AUG. 2012
IG-ALLMEND.CH

Reglement für die Betriebsordnung:

Vorliegendes Reglement legt die Betriebsordnung und Abläufe die in den Hallen und auf dem Ausstellungsgelände gelten, während dem Auf-und Abbau und den Hallenöffnungszeiten, fest.

Oeffnungszeiten und Zutrittsrecht:

Die offiziellen Oeffnungszeiten der Gewerbemesse sind wie folgt festgelegt:

Freitag 17.August 2012	**17.00- 21.00 Uhr**. (Festzelt und Bar bis 02.00 Uhr)
Samstag 18.August 2012	**11.00- 20.00 Uhr.** (Festzelt und Bar bis 02.00 Uhr)
Sonntag 19.August 2012	**11.00- 17.00 Uhr.** (Festzelt bis 19.00 Uhr.)

1.) Die Oeffnungszeiten für das Einrichten und Abräumen der Stände wurden vom OK wie folgt bestimmt:

Einrichten der Stände ab Donnerstag 16.08. 2012-07.00 Uhr.

Die Stände müssen bis zum Messebeginn Freitag 17.08.2012 -17.00 Uhr komplett eingerichtet und betriebsbereit sein.

Ab-und Ausräumen der Ausstellerstände bis spätestens Montag 20.08.2012-15.00 Uhr.

2.) Zutritt zu den Hallen und Zelten hat nur, wer unmittelbar mit Auf- resp. Abbau der Stände und Einrichtungen zu tun hat. Er muss von einem gemeldeten Aussteller legitimiert sein.

An-und Abtransport der Ausstellungsgüter:

3.) Die An-und Ablieferung erfolgt über eigens dafür gekennzeichnete Zufahrtstrassen. Den Anweisungen des Verkehrdienstes ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

4.) Das Abstellen von Containern und Wechselbrücken in den Hallen und Anlieferzonen ist nicht gestattet.

5.) Das Betreiben von eigenen Hubstapler auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Staplerleistungen können beim OK bestellt werden.

Unfallverhütung:

6.) Die Mieter, Veranstalter, Aussteller und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit Ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen. Während dem Auf-und Abbau müssen die Gänge als Rettungswege freigehalten werden. Leitern und Gerüste müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

7.) Besonderes Augenmerk gilt dem Fahrzeugverkehr auf dem Messegelände. 10km/h Geschwindikeit dürfen in keinem Falle überschritten werden.

8.) Auf dem Messegelände dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den kantonalen Vorschriften (VKF) entsprechen.

9.) Offene Feuerstellen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch das OK erlaubt.

Reglement für die Betriebsordnung:

Bewachung:

10.)Das OK organisiert vor, während und beim Abbau eine Geländebewachung. Insbesondere in der Nacht sind die nichtabschliessbaren Stände überwacht. Durch die vom Organisator übernommene allgemeinen Ueberwachung des Messegeländes wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach-und Personenschäden nicht eingeschränkt.

Standbau:

11.)Die auf dem Platzierungsplan zugewiesenen Flächen stehen dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Weitere Nutzungsflächen sind nicht zugelassen.
12.)Die vorgeschriebenen Auf- und Abräumungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Der Stand ist während der gesamten Oeffnungszeit vollumfänglich aufrechtzuerhalten und zu betreiben. Ausstellungsgüter dürfen auf keinen Fall vor Ablauf der Oeffnungszeiten entfernt werden.
13.)Der Aussteller hat seinen Standplatz im gleichen Zustand wie er Ihn angetreten hat, abzugeben. In der Tennishalle dürfen absolut keine Bodenbefestigungen angebracht werden. Die ganze Standfläche ist mit geeigneten Materialien abzudecken. Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch das OK instand gestellt und dem Verursacher weiterverrechnet.
14.)Alle vom Organisator zur Verfügung gestellten technischen Anschlüsse sind mit dem offziellen Formular vorgängig zu bestellen. Private Leitungen sind nicht zugelassen.
15.)Wasser-und Abwasserzu-und Ableitungen dürfen nur vom zuständigen Installateur ausgeführt werden.
16.)Sämtliche Elektrische Zuleitungen an den Stand des Ausstellers dürfen nur durch den offiziellen Installateur installiert werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
17.)Jeder Mieter, Aussteller, Standbauer oder Lieferant ist während seines Aufenthalts auf dem Messegelände selber für die Entsorgung von Abfällen verantwortlich.
18.)Das Rauchen auf den Ständen in der Tennishalle ist strikte untersagt.

Allgemeines:

19.)Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten die die organisierenden Partei, IG Allmend, betreffen gilt ausschlichlich Aargauisches Recht.